

423/AB
vom 19.02.2020 zu 423/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.007.925

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Faika El-Nagashi, Freundinnen und Freunde haben am 20. Dezember 2019 unter der Nr. **423/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschuss einer Kuh durch das Einsatzkommando COBRA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wieso wurde hier die COBRA, welche bekanntlich in Fällen wie bewaffneten Geiselnahmen oder organisierter Kriminalität herangezogen wird, eingesetzt?*

Gemäß § 5 Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II 207/1998 idgF, obliegt es dem Einsatzkommando Cobra, schwerpunktmäßig gefährlichen Angriffen ein Ende zu setzen, wenn wegen der hierfür gegen Menschen oder Sachen allenfalls erforderlichen Zwangsgewalt besonders geübte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit besonderer Ausbildung benötigt werden und solche Organe auf lokaler oder regionaler Ebene nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Das Rind verhielt sich äußerst aggressiv, hatte sich losgerissen, dabei schon eine Person unbestimmten Grades verletzt und befand sich auch auf den Bahngleisen. Nachdem das Tier bereits von einem Zug gestreift worden war, musste die Bahnstrecke in beide Richtungen, ebenso wie die angrenzende Straße, gesperrt werden. Die Kuh attackierte jede Person, die ihr zu nahe kam.

Zur Frage 2:

- *Wieso musste die COBRA in einem Polizeihubschrauber hinfliegen? Gab es dafür einen bestimmten Grund, der den Einsatz begründet?*
 - a. *Wenn Ja, welchen?*
 - b. *Wenn Nein, wieso sind die Einsatzkräfte dennoch mit dem Hubschrauber angeflogen?*

Beamte des Einsatzkommando Cobra West befanden sich an diesem Tag bei einer Schießausbildung in der Wattener Lizum, an dieser Ausbildung war auch der Polizeihubschrauber „Libelle Tirol“ beteiligt. Die Verlegung von drei Einsatzbeamten, die bereits mit dem Hubschrauber in Richtung Flugeinsatzstelle Innsbruck gestartet waren, war die schnellste Möglichkeit der Verlegung zur Unterstützung der Polizisten vor Ort, die durch die bestehende Gefahrenlage vor Ort begründet war.

Zur Frage 3:

- *War die Möglichkeit, dass die COBRA ohne Hubschrauber zum Einsatzort gelangt, gegeben?*
 - a. *Wenn Ja, warum wurden diese Möglichkeiten nicht genutzt?*

Die Möglichkeit wäre gegeben gewesen, jedoch hätte eine Fahrt mit dem Dienst-Kraftfahrzeug eine wesentliche Verzögerung der Einsatzunterstützung nach sich gezogen. Die drei Einsatzbeamten des Einsatzkommando Cobra waren überdies bereits im Hubschrauber, als die Einsatzunterstützung angefordert wurde.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch waren die Kosten des Hubschraubereinsatzes?*

Die Kosten für die insgesamt zehn Minuten Mehrflugzeit des Hubschraubers durch Abweichen von der vorgesehenen Flugroute beliefen sich inklusive der Kosten für den Piloten auf EUR 530,--.

Zur Frage 5:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten des Einsatzes?*

Die kalkulatorischen Kosten in Bezug auf die Einsatzdauer der eingesetzten Einsatzbeamten des Einsatzkommando Cobra belaufen sich auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den Durchschnittspersonalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf EUR 93,30. Die Gesamtkosten des Einsatzes des Einsatzkommando Cobra belaufen sich inklusive der Mehrflugzeit somit auf EUR 623,30.

Zur Frage 6:

- *War die Möglichkeit einer Betäubung gegeben?*

Nein, da auf Grund des zu langen Anfahrtsweges die Beiziehung eines Tierarztes oder eines Jägers angesichts der bestehenden Gefährdungslage nicht in Betracht kam.

Zur Frage 7:

- *Wurden vor der Hinrichtung der Kuh Tierärzte verständigt?*

Es wurde nach dem Eintreffen der Einsatzbeamten des Einsatzkommando Cobra von Beamten der örtlich zuständigen Polizeiinspektion telefonisch ein Tierarzt kontaktiert. Dieser erklärte auf Grund der Schilderung der Gefahrenlage vor Ort und seiner diesbezüglichen Erfahrungen, dass ein Abschuss unumgänglich sei. Es konnte nicht sichergestellt werden, dass die Kuh nicht weitere Personen attackieren würde, da sich schon zahlreiche unbeteiligte Personen im örtlichen Nahebereich des Einsatzortes eingefunden hatten.

Zur Frage 8:

- *War die Munition, die verwendet wurde, für diesen Einsatz geeignet?
a. Wenn Nein, ist das der Grund, weswegen das Tier erst nach mehreren Schüssen verendete?*

Ja. Die verwendete Waffe, ein StG 77 A3, und die verwendete Munition sind zur Tötung von großen Tieren geeignet. Auf Grund der Aggressivität des Tieres war eine weitere Annäherung des Einsatzbeamten nicht möglich. Überdies musste eine Position ausgewählt werden, die eine Hintergrundgefährdung (Gefährdung von Schaulustigen) ausschloss. Nach dem ersten Schuss bewegte sich die Kuh vom Beamten weg, wodurch das Schussfenster für eine sichere Schussabgabe kleiner wurde, überdies war die Kuh nicht statisch, sondern in Bewegung.

Zur Frage 9:

- *Gibt es grundsätzlich eine Dienstvorschrift für das korrekte Vorgehen in ähnlich gelagerten Fällen?
a. Wenn Ja, welches Vorgehen sieht sie vor?*

- b. *Wurde die vorgesehene Vorgehensweise eingehalten?*
- c. *Wenn Nein, wieso nicht und aus welchen Gründen wurde von der vorgesehenen Vorgehensweise abgewichen?*

Die vorgesehene Vorgehensweise wurde vom Einsatzbeamten eingehalten. Die bestehende Ausbildungsrichtlinie sieht Schüsse mit dem Präzisionsschützengewehr oder dem Sturmgewehr auf den Tierschädel vor. Ein Treffer ins Gehirn soll sofortige Bewusstlosigkeit und den anschließenden Tod des Tieres herbeiführen.

Primär hat der Einsatzbeamte aber bei der Schussabgabe auf ein großes Tier, das sich in Bewegung befindet, darauf zu achten, dass keine im Umfeld befindlichen Personen verletzt oder gefährdet werden, und sein Verhalten danach abzustellen. Es war nicht möglich, die um den Einsatzort befindlichen unbeteiligten Personen zu entfernen.

Zur Frage 10:

- *Werden Tiere, die sich auf die Fahrbahn verirren (bspw. Pferde, Rinder, Schafe usw.) grundsätzlich von der Polizei erschossen?*
 - a. *Wenn Nein, wieso wird in diesem Fall argumentiert, dass das Rind erschossen werden musste, um den Straßenverkehr nicht zu gefährden?*

Grundsätzlich ist diese Frage zu verneinen. Im gegenständlichen Fall lag jedoch durch das aggressive Verhalten der bereits von einem Zug angefahren Kuh, die bereits eine Person unbestimmten Grades verletzt hatte und weitere Personen, die sich in ihre Nähe begaben, attackierte, eine Gefahr für Menschen und Sachen vor und der Beamte machte gemäß § 2 Z 5 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969 idgF, von der dienstlich zugewiesenen Waffe, einem StG 77 A3, Gebrauch.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Tiere wurden im Jahr 2019 von der Polizei bzw. von Polizeieinheiten erschossen? (Bitte nach Art und Anzahl auflisten)*

Im Jahr 2019 mussten von Polizeibeamten insgesamt drei Rinder und ein Reh getötet werden.

Karl Nehammer, MSc

